

Vorlage	Vorlage-Nr:	V 2011/187
	Status:	öffentlich
TOP:	Datum:	04.07.2011
<p>- Änderung der Satzung über Leistungen, Kostenersatz und Gebühren der Freiwilligen Feuerwehrsatzung - Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandschau und sonstiger Leistungen des vorbeugenden Brandschutzes</p>		
Federf. Fachbereich:	Bürgerservice und Ordnung	
Beteiligte Fachbereiche:		
Verfasser/in:	Richard Robers	
Beratungsfolge:	Sitzungsdatum	Gremium
	12.07.2011	Hauptausschuss
	20.07.2011	Rat der Stadt Borken

Erläuterung:

Unsere Feuerwehrsatzungen bedürfen aufgrund einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichtes NRW vom 15.09.2010 - 9 A 1582/08 einer Änderung.

Das Oberverwaltungsgericht hat in seinem Beschluss eine Feuerwehrsatzung wegen des Verstoßes gegen den Gleichheitsgrundsatz des Art. 3 Abs. 1 des Grundgesetzes für nichtig erklärt, weil nach der in diesem Fall maßgeblichen Feuerwehrsatzung für jede angefangene Stunde eines Einsatzes der volle Kostentarif zu entrichten war.

In einer beim Verwaltungsgericht anhängigen Klage gegen einen Gebührenbescheid für Leistung unserer Freiwilligen Feuerwehr hat das Gericht als auch der Rechtsvertreter des Klägers auf die vorbezeichnete Entscheidung des OVG hingewiesen. Da in unseren Feuerwehrsatzungen eine solche Kostenabrechnung bzgl. der angefangenen Stunde verankert ist, in der zwar geringfügige Überschreitungen bis zu 15 Minuten außer Betracht bleiben, war zu erwarten, dass das Verwaltungsgericht in dieser Sache unsere Satzung ebenfalls für nichtig erklären wird.

Wir haben unseren Gebührenbescheid vor der Entscheidung des Verwaltungsgerichtes aufgehoben und schlagen deshalb folgende Änderungen der Feuerwehrsatzungen, die rückwirkend zum 01.11.2010 in Kraft treten sollen, vor:

1. Satzung über Leistungen, Kostenersatz und Gebühren der Freiwilligen Feuerwehr

Alte Fassung: § 3 Abs. 2 Satz 2 u. 3

„Angefangene Stunden werden als ganze Stunden berechnet. Geringfügige Überschreitungen bis zu 15 Minuten bleiben unberücksichtigt“.

Neue Fassung: § 3 Abs. 2 Satz 2

„Angefangene Stunden werden zu Zeiteinheiten von je 15 Minuten abgerechnet“.

2. Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandschau und sonstiger Leistungen des vorbeugenden Brandschutzes

Alte Fassung: § 3 Abs 2 Satz 2

„Für die letzte angefangene Stunde wird bei einer Amtshandlung von weniger als 30 Minuten der halbe Stundensatz, bei einer Amtshandlung von mehr als 30 Minuten der volle Stundensatz berechnet“.

Neue Fassung: § 3 Abs. 2 Satz 2

„Die letzte angefangene Stunde wird zu Zeiteinheiten von je 15 Minuten abgerechnet.“

Eine solche auf Zeitabschnitte von 15 Minuten bezogene Abrechnung würde nach den Ausführungen in der Entscheidungsbegründung des Oberverwaltungsgerichtes den Anforderungen des Gleichheitsgrundsatzes des Art. 3 Abs. 1 GG gerecht werden.

Beschlussvorschlag:

Der Hauptausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Borken

1. die Satzung der Stadt Borken über Leistungen, Kostenersatz und Gebühren der Freiwilligen Feuerwehr
2. die Satzung über die Gebühren für die Durchführung der Brandschau und sonstigen Leistungen des vorbeugenden Brandschutzes in der Stadt Borken

mit den in der Vorlage beschriebenen Änderungen zu beschließen.